

Seit 2015 sind Unternehmen aller Branchen grundsätzlich verpflichtet, alle vier Jahre ein Energieaudit durchzuführen

In 2019 besteht grundsätzlich Pflicht zum Wiederholungsaudit

WTS unterstützt bei der Umsetzung der verschärften Anforderungen

Ansprechpartner für Rückfragen

Dr. Karen Möhlenkamp
Partnerin - Geschäftsführerin
Rechtsanwältin
E karen.moehlenkamp@wts.de
T +49 211 200 50 - 817

Bertil Kapff
Manager
M.Sc. Energiemanagement
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre
E bertil.kapff@wts.de
T +49 211 200 50 - 669

WTS Steuerberatungs-
gesellschaft mbH
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf



Energieaudit 2019/2020

Wiederholungs- und Erstaudits

Ausgangssituation

Die Steigerung der Energieeffizienz ist eines der wesentlichen Elemente der europäischen Klimapolitik. Zu diesem Zweck ist Ende 2012 die EU-Energieeffizienzrichtlinie in Kraft getreten, welche eine verpflichtende Durchführung von Energieaudits für alle Unternehmen – mit Ausnahme von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) – vorsieht.

Mit Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) wurde eine Pflicht zum Energieaudit, Ende 2015 eingeführt. Seitdem müssen große Unternehmen aller Branchen regelmäßig alle 4 Jahre Energieaudits durchführen. Insbesondere für Unternehmen mit vielen Standorten bedeutet dies eine immense Herausforderung – unter Umständen europaweit. In die Bewertung einzu beziehen sind zwingend alle EU-Aktivitäten. Die bereits in einzelnen EU-Mitgliedstaaten umgesetzten gesetzlichen Anforderungen sind zum Teil äußerst divergent und bedürfen der konsequenten Abstimmung untereinander.

Änderung des EDL-G und des BAFA-Leitfadens

Mit der Änderung des BAFA-Leitfadens einher gehen zudem Verschärfungen im Bereich des Multi-Site-Verfahrens, sowie höhere Qualitätsansprüche an vielen Stellen des Verfahrens. Mit der im Oktober 2019 in Kraft getretenen Änderung des EDL-G wurde zwar eine neue Bagatellschwelle eingeführt, gleichzeitig jedoch die Anforderungen an den Energieauditor erhöht und eine Meldepflicht gegenüber dem BAFA eingeführt.

Was ist zu tun?

Betroffene Unternehmen in Deutschland müssen ihre Wiederholungsaudits nach den Anforderungen der DIN EN 16247-1 spätestens vier Jahre nach der Abschlussbesprechung des Erstaudits nachweisen können. Dies gilt auch dann, wenn das Erstaudit damals verspätet abgeschlossen wurde.

Für neu gegründete Unternehmen besteht eine Übergangsfrist von 20 Monaten. Zur Befreiung von der Pflicht können die Einführung eines zertifizierten Energiemanagementsystems nach ISO 50001 oder eines Umweltmanagementsystems nach EMAS führen. Auch hierzu bietet WTS einen umfassenden Beratungsansatz zu allen steuer- und energierechtlichen Implikationen aus einer Hand an.

Drohende Sanktionen

Bei Nichterfüllung drohen Bußgelder von bis zu 50.000 Euro in Deutschland. In anderen EU-Staaten können die finanziellen Belastungen mitunter weiterreichen. Daneben drohen unabhängig von monetären Sanktionen ein Verlust der öffentlichen Reputation und die Nichterfüllung von Kundenanforderungen für Listungen.



Unsere Vorgehensweise

Bestandsaufnahme

- » Erfassung der Energieströme und -verbräuche
- » Vorbereitung der Vorbegehung und weiteren
- » Prüfung durch den Zertifizierer
- » Auswertung notwendiger Dokumente

Vor-Ort-Begehung

- » Erfassung und Bewertung durch den Zertifizierer
- » Aufschlüsselung des Energieverbrauchs
- » Erstellung Energiebilanz
- » Bildung von Energieleistungskennzahlen
- » Bestimmung von Optimierungsmöglichkeiten
- » Untersuchung auf Umsetzbarkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit

Ergebnisbericht und Abschlussbesprechung

- » Ergebnisse des Energieaudits
- » Besprechung der Potentiale einer verbesserten Energieeffizienz
- » Erläuterung möglicher Umsetzungsszenarien

Zertifizierung

- » Durchführung des Energieaudits durch
- » zertifizierte Auditoren
- » Entwicklung von Maßnahmen zur
- » Energieeinsparung

Unsere Kompetenz

- » Wir unterstützen Sie mit der Erfüllung Ihrer Compliance-Pflichten, national wie international. Wir bieten Ihnen rechtliche Beratung in allen Einzelfragen, insbesondere der maßgeblichen Einordnung als KMU. Auf Basis Ihres persönlichen Status entwerfen wir ein maßgeschneidertes und kosteneffizientes Gesamtkonzept für Ihr Unternehmen.
- » Das Energieaudit nach DIN EN 16247 wird durch zertifizierte Auditoren durchgeführt. Wir arbeiten mit einem erfahrenen Kooperationspartner zusammen, um einen hohen qualitativen Standard zu gewährleisten.
- » Durch die Kombination von steuerlichem, rechtlichem, technischem und wirtschaftlichem Know-how liefern wir multidisziplinäre Lösungskonzepte.
- » Nutzung und Berücksichtigung möglicher Paralleleffekte von Energieeffizienzmaßnahmen wie die Gewährung des Spitzenausgleichs nach der SpaEfV oder die Begrenzung der EEG-Umlage nach der Besonderen Ausgleichregelung.